

Zwischen

Stadt Nieder-Olm, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm, vertreten durch den
Stadtbürgermeister Dirk Hasenfuss

nachstehend »Auftraggeber«

und

Vor, Nachname, Adresse (Künstler, ggf. vertreten durch ...)

nachstehend »Auftragnehmer«

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Kunstwerkes für das Bauvorhaben: Kindergarten „Weinberg V“ in Nieder-Olm, Rudi-Klos-Allee 47, 55268 Nieder-Olm

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen und damit Bestandteile des Vertrags sind

1. der vorgelegte (ggf. überarbeitete) künstlerische Entwurf (Titel) vom (Datum) bzw. die Dokumentation des angebotenen Kunstwerks (Titel) (Anlage 1),
2. das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2),
3. die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Gebäudezeichnungen, Schnitte, Grundrisse und vorgegebene Sicherheitsbedingungen (Anlage 3),
4. die Wettbewerbsauslobung und ihre Ergebnisse (Anlage 4).

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

1. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs, darunter Anfertigung des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs mit Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendiger Modelle und ggf. Materialproben sowie Unterlagen für ein ggf. baurechtliches Verfahren,
2. Beginn der Realisierung nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber, Ausführung des Kunstwerkes durch den Künstler persönlich zu erbringen und/oder Dritte dabei zu überwachen - Transport und Aufstellung des Kunstwerkes,
3. Erstellung einer Dokumentation in Wort und Bild.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen:

1. Einbeziehung des Auftragnehmers in die Koordinierung des Bauvorhabens,
2. Festlegung des Aufstellungsortes in Abstimmung mit dem Auftragnehmer,
3. Einholung der für den Auftrag erforderlichen Genehmigungen und baustatischen Sicherheitsnachweise,
4. Sicherstellung der Baufreiheit zur Aufstellung des Kunstwerkes.

§ 5 Termine, Übergabeprotokoll, Gewährleistung

(1) Für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 3 des Vertrags gelten folgende Termine:

Aufstellung des Kunstwerks bis Juli 2022

(2) Nach Fertigstellung des Kunstwerkes findet eine Abnahme durch den Auftraggeber statt, über die ein Protokoll angefertigt wird. Das Übergabeprotokoll ist von den Vertragspartnern sowie einem Preisgerichtsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird auf 5 Jahre festgelegt.

§ 6 Namensnennung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Absprache mit dem Auftragnehmer, an dem Kunstwerk eine gut sichtbare Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers/Urhebers, Titel des Kunstwerkes, Aufstellungsjahr anzubringen.

§ 7 Vergütung

- (1) Das Auftragsvolumen beläuft sich entsprechend dem Angebot vom ... (Anlage 4) auf einen Betrag in Höhe von ... €.
- (2) Die Vergütung der in § 3 festgelegten Leistungen des Auftragnehmers wird wie folgt fällig:
 1. ein Drittel des Auftragsvolumens bei Vertragsabschluss,
 2. ein Drittel des Auftragsvolumens während der Ausführungsarbeiten zu einem von den Vertragsparteien festzulegenden Termin,
 3. ein Drittel des Auftragsvolumens unmittelbar nach Abnahme des Kunstwerks.
- (3) Umsatzsteuer ist in den Rechnungen separat auszuweisen.

§ 8 Urheberrecht des Auftragnehmers

- (1) Mit der Übergabe des Kunstwerkes und der Zahlung der gesamten Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrags an den Auftragnehmer geht das vertraglich geschaffene Kunstwerk in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (2) Davon unberührt verbleibt das Urheberrecht beim Auftragnehmer. Ihm ist es weiterhin gestattet, das Kunstwerk abzubilden und zu dokumentieren.
- (3) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, das Werk ohne besondere Vergütungsvereinbarung in Dokumentationen über das Bauvorhaben aufzunehmen.
- (4) Bei jeder Veröffentlichung des Kunstwerkes sind Urheber, Titel und Entstehungsjahr zu nennen. Bearbeitungen des Werkes sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftragnehmer widerspricht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe der notwendigen Bearbeitung für Reproduktionszwecke.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Auftraggebers.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vertraglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift und Datum:

Ort, Datum

Auftragnehmer

Stadt Nieder-Olm vertreten durch
Stadtbürgermeister Dirk Hasenfuss
